

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 12. Dezember 2000

Teil II

385. Verordnung: Bei der Ordentlichen Volkszählung am 15. Mai 2001 zur Verwendung gelangende Drucksorten

385. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die bei der Ordentlichen Volkszählung am 15. Mai 2001 zur Verwendung gelangenden Drucksorten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. c des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird verordnet:

§ 1. Bei der am 15. Mai 2001 stattfindenden Ordentlichen Volkszählung sind Drucksorten mit nachstehender Bezeichnung zu verwenden:

Anlage 1: Zählungsliste für einen Haushalt

Anlage 2: Personenblatt

Anlage 2.1: Erläuterungen zum Personenblatt

Anlage 3: Umschlagbogen für eine Gemeinschaftsunterkunft

Anlage 3.1: Namensliste zur Gemeinschaftsunterkunft

§ 2. (1) Die bei der Volkszählung gestellten Fragen sind aus der **Anlage 2** und weiters aus der **Anlage 1** oder der **Anlage 3** ersichtlich.

(2) Die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen sind aus der Anlage 1 und der Anlage 3 ersichtlich.

Strasser

Zählungsliste für einen Haushalt

Volkszählung am 15. Mai 2001

Republik
Österreich

Familiename

Straße oder Ortschaft

Hausnummer Stiege Stock Türnummer

Postleitzahl

Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren!

Alle zehn Jahre wird in Österreich eine Volkszählung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen uns nicht nur Aufschluss über die Bevölkerungszahlen geben, sondern auch gesellschaftspolitisch wertvolle Informationen über Altersaufbau (Pensionsvorsorge), Arbeitsmarkt, die wirtschaftliche Situation usw. liefern.

Um die statistischen Grundlagen für alle diese Themen zur Verfügung stellen zu können, sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir bitten Sie daher, die Erhebungspapiere vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen.

Die Eintragungen in dieser Zählungsliste (wie z. B. der Name) dienen der vollständigen Erhebung aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen. Darüber hinaus ist anzugeben, ob diese Personen in Ihrem Haushalt ihren Hauptwohnsitz oder nur einen Nebenwohnsitz haben. Diese Angaben können von der Gemeinde auch mit dem Melderegister verglichen werden. Für die statistische Auswertung der Volkszählung werden nur die Personenblätter herangezogen. Diese Auswertung erfolgt ohne Namensbezug, was auch dadurch verdeutlicht wird, dass die Lesebelege keine Namenseintragung aufweisen.

Nach § 3 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1980 idgF besteht für jeden Haushalt die Verpflichtung, die Erhebungspapiere nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß auszufüllen. Ihre Angaben unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 des Volkszählungsgesetzes 1980.

Haben Sie zu wenige Erhebungsblätter bekommen, so beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von Ihrer Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei Ihrer Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).

Auskünfte zu den einzelnen Fragebögen erhalten Sie bei Ihrem Zählorgan oder Ihrer Gemeinde.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit

STATISTIK ÖSTERREICH
Bundesanstalt öffentlichen Rechts

Familienname, Vorname aller zu diesem Haushalt gehörenden Personen		Geburtsdatum	Diese Wohnung ist: (Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen)
1	2	3	
1	Tag Monat Jahr	3a) ☐ Ihr Hauptwohnsitz → Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ☐ ein Nebenwohnsitz → Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	
2	Tag Monat Jahr	3a) ☐ Ihr Hauptwohnsitz → Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ☐ ein Nebenwohnsitz → Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	
3	Tag Monat Jahr	3a) ☐ Ihr Hauptwohnsitz → Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ☐ ein Nebenwohnsitz → Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	
4	Tag Monat Jahr	3a) ☐ Ihr Hauptwohnsitz → Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ☐ ein Nebenwohnsitz → Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	
5	Tag Monat Jahr	3a) ☐ Ihr Hauptwohnsitz → Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ☐ ein Nebenwohnsitz → Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	
6	Tag Monat Jahr	3a) ☐ Ihr Hauptwohnsitz → Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ☐ ein Nebenwohnsitz → Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	
7	Tag Monat Jahr	3a) ☐ Ihr Hauptwohnsitz → Bitte Personenblatt ausfüllen! 3b) ☐ ein Nebenwohnsitz → Bitte eine Wohnsitzerklärung ausfüllen!	

Bei mehr als 7 Haushaltsmitgliedern bitte auf einer zweiten Liste fortsetzen!

Die Auskunft erfolgte durch:
(Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen)

- ☐ ein Haushaltsmitglied
☐ eine andere auskunftspflichtige Person

Ich bestätige,
die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

Unterschrift eines Haushaltsmitglieds oder der auskunftspflichtigen Person

☐ die Gemeinde

Unterschrift des Gemeindeorgans

Staatsbürgerschaft: (Bitte Zutreffendes ankreuzen oder eintragen)	
4	
Österreich	☐
anderer Staat	
Österreich	☐
anderer Staat	
Österreich	☐
anderer Staat	
Österreich	☐
anderer Staat	
Österreich	☐
anderer Staat	
Österreich	☐
anderer Staat	

➤ UNTERSCHRIFT

Zur Unterscheidung, ob die Auskunft von einem Haushaltsmitglied stammt oder von einer anderen Person (nach dem Volkszählungsgesetz können - bei Abwesenheit aller Haushaltsmitglieder - als Auskunftspersonen auch Wohnungsinhaber/innen, -vermieter/innen oder Hauseigentümer/innen befragt werden), ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden.

➤ WAS IST EIN HAUSHALT?

Einen Haushalt bilden alle Personen, die miteinander wohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. (Zum Haushalt gehört auch z.B. Hauspersonal, wenn es in Kost und Quartier ist.) Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

Mitbewohner/innen (z.B. Untermieter/innen), die eine eigene Hauswirtschaft führen, können eigene Zählungslisten ausfüllen.

Als ersten Schritt bitten wir Sie, zu überlegen, wer in die Zählungsliste (Spalte 1) aufzunehmen ist.

➤ WER IST IN DIE ZÄHLUNGSLISTE EINZUTRAGEN ?

Personen, die in dieser Wohnung ihren Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz haben. (Dies gilt auch dann, wenn sie am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind.)

Der für die Aufnahme in die Zählungsliste entscheidende Zeitpunkt ist 1 Uhr morgens am 15. Mai 2001.

Die Personen sind familienweise, in der Reihenfolge Eltern - Kind(er), einzutragen.

➤ WER IST NICHT EINZUTRAGEN ?

1. Personen, die vor dem 15. Mai 2001, 1 Uhr morgens, gestorben sind oder nach diesem Zeitpunkt geboren wurden.
2. Personen, die sich nur vorübergehend, z.B. zu Besuch oder im Urlaub, in dieser Wohnung aufhalten.
3. Exterritoriale Personen (Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei ausländischen Vertretungsbehörden und internationalen Organisationen) sowie deren Familienangehörige.

➤ ANGABE DES HAUPTWOHNSITZES

Das Wesen einer Volkszählung besteht darin, dass jede in Österreich wohnhafte Person erhoben wird, wobei jedoch Doppelzählungen ausgeschlossen werden müssen. Das Volkszählungsgesetz 1980 idgF sieht zu diesem Zwecke vor, dass jede Person an ihrem Hauptwohnsitz eine entsprechende Eintragung in die Erhebungspapiere vorzunehmen und ein Personenblatt abzugeben hat.

Wir bitten Sie daher, in einem nächsten Schritt zu prüfen, wer in Ihrem Haushalt mit Hauptwohnsitz bzw. nur mit Nebenwohnsitz lebt (Spalte 3).

Bitte blättern Sie um.

➤ WIE WIRD DER HAUPTWOHNSITZ BESTIMMT?

Der § 1 (6) des Meldegesetzes definiert einen Wohnsitz wie folgt:

"Ein **Wohnsitz** eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen **Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen** zu haben."

Hat ein Mensch nur einen Wohnsitz, so ist dieser sein Hauptwohnsitz.

Hat ein Mensch mehrere Wohnsitze, so regelt der § 1 (7) des Meldegesetzes (nahezu gleichlautend mit Artikel 6 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) die Bestimmung seines Hauptwohnsitzes wie folgt:

"Der **Hauptwohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum **Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen** zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat".

Ergänzend enthält das Meldegesetz noch folgende Erläuterungen:

Für den "**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**" sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Für jede in der Zählungsliste angeführte Person ist unter Anwendung dieser Definitionen bzw. Erläuterungen festzulegen, ob sie hier ihren Hauptwohnsitz oder nur einen Nebenwohnsitz hat.

Bei Vorliegen eines **Hauptwohnsitzes** ist das Kästchen "3a" anzukreuzen und ein Personenblatt auszufüllen.

Bei Vorliegen eines **Nebenwohnsitzes**¹⁾ ist das Kästchen "3b" anzukreuzen.

¹⁾ Neben einem Hauptwohnsitz kann auch noch ein weiterer Wohnsitz vorliegen (allenfalls auch mehrere weitere Wohnsitze). Der Einfachheit halber wird ein solcher Wohnsitz in diesem Fragebogen als "Nebenwohnsitz" bezeichnet.

➤ WUSSTEN SIE ÜBRIGENS, DASS

➤ die Bevölkerung des heutigen Österreich in den letzten 100 Jahren um 44% (von 5,4 Mio. 1890 auf 7,8 Mio. 1991) angewachsen ist?

➤ die kleinste Gemeinde 1991 nur 50 Einwohner hatte¹, die größte² jedoch 1,6 Mio.?

¹ Gramais im Bezirk Reutte; ² Wien

➤ 1991 nur mehr 17% der Bevölkerung Kinder unter 15 Jahren waren, 20 Jahre davor aber noch 24%?

➤ Österreich unter den EU- und EFTA-Staaten den höchsten Pensionistenanteil hat. 1991 waren von den über 60-jährigen nur 1,2% berufstätig, in Schweden z.B. noch 8%.

➤ 30% aller Pendler in nur 6 Städte³ pendelten?

³ Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt

➤ 30% der Haushalte (rund 900.000) aus nur einer Person bestanden?

➤ seit 1945 mehr als 1,2 Mio. Wohnungen mit Unterstützung aus Wohnbauförderungsmitteln errichtet wurden?

➤ in den Wohnungen 1991 je Bewohner durchschnittlich 33m² zur Verfügung standen, im Gegensatz zu 23m² im Jahr 1971?

➤ 1991 bereits 72% aller Wohnungen über eine Zentralheizung verfügten, 1971 lediglich 15%?

➤ in nur 165 Unternehmen (0,1%) knapp 23% (rund 500.000) der unselbständig Beschäftigten arbeiteten?

➤ in rund 58.000 aller Unternehmen (25,8%) nur etwa 7% (rund 160.000) der unselbständig Beschäftigten tätig waren?

So war es im Jahr 1991 - wie ist es aber im Jahr 2001?
Darauf - und auf viele weitere Fragen - soll uns diese Zählung die Antworten liefern.

Personenblatt

Volkszählung am 15. Mai 2001

Republik
Österreich

Bitte schreiben Sie Ziffern und Buchstaben blau oder schwarz entsprechend der folgenden **Musterzeile**. Die Bearbeitung des Blattes kann dann sparsamer und schneller erfolgen. Bitte nicht knicken. Nützen Sie auch die Hinweise in den Erläuterungen.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

1 Geburtsdatum:		Tag	Monat	Jahr
2 Geschlecht:		männlich ☒	weiblich ☒	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0
3 Familienstand:		(gesetzlicher Familienstand)	ledig ☒	verheiratet ☒
		seit	Eheschließungsjahr	
4 Geburtsland:		Österreich ☒	Deutschland ☒	Tschechische Republik ☒
		Ungarn ☒	Türkei ☒	Rumänien ☒
		Slowenien ☒	Kroatien ☒	Bosnien und Herzegowina ☒
		anderer Staat	Mazedonien ☒	
5 Staatsbürgerschaft (Bei Doppelstaatsbürgerschaft bitte beide ankreuzen):		Österreich ☒	Deutschland ☒	Tschechische Republik ☒
		Türkei ☒	Rumänien ☒	Polen ☒
		Bosnien und Herzegowina ☒	Bundesrepublik Jugoslawien ☒	Mazedonien ☒
		anderer Staat	staatenlos ☒	
6 Umgangssprache:		deutsch ☒	burgenland-kroatisch ☒	romanes ☒
		ungarisch ☒	slowenisch ☒	kroatisch ☒
		andere Umgangssprache	serbisch ☒	
7 Stellung im Haushalt:		Haushaltsvorstand (HV) oder: allein im Haushalt ☒	Ehefrau, -mann des HV ☒	Lebensgefährtin, -gefährte des HV ☒
		Tochter, Sohn (Stief- u. Adoptiv-) ☒	(Ehe-)Partner/in von Tochter/Sohn ☒	Enkelkind od. dessen (Ehe-)Partner/in ☒
		Mutter, Vater (Schwieger-, Stief-, Groß-) ☒	anders verwandt (z.B. Bruder, Tante, Nefte) ☒	nicht verwandt ☒
8 Religionsbekenntnis:		röm.-kath. ☒	evang. AB ☒	evang. HB ☒
		alt-kath. ☒	islamisch ☒	israelitisch ☒
		anderes	ohne Religionsbekenntnis ☒	
9 Für Frauen ab 16 Jahren: Wie viele Kinder haben Sie geboren? (Bitte Gesamtzahl der lebend geborenen Kinder ankreuzen, auch wenn diese heute woanders leben oder schon gestorben sind)		keines ☒	1 ☒	2 ☒
		3 ☒	4 ☒	5 ☒
		6 ☒	7 ☒	8 oder mehr Kinder ☒

10 Schulbesuch - Ausbildung:

10.1 Derzeitiger Schulbesuch
für Schüler/innen und Student/inn/en
(Bitte nur eine Angabe!)

10.2 Abgeschlossene Ausbildung
für alle Personen über 15 Jahren
(Bitte alle Abschlüsse angeben!)

Abgeschlossene Ausbildung

Bei mehr als einem Abschluss pro Bildungsebene (z.B. Doppelstudium) bitte nur eine Angabe, z.B. der Ihrer Meinung nach für Ihre weitere Laufbahn wichtigere Abschluss.

- ☐ ☐ Volksschule (einschl. Vorschule)
- ☐ ☐ Hauptschule
- ☐ ☐ Allgemeinbildende höhere Schule (AHS) - Unterstufe
- ☐ ☐ Sonderschule
- ☐ ☐ Polytechnischer Lehrgang/Polytechnische Schule

1234567890

☐ ☐ Berufsschule, Lehrlingsausbildung (Lehrabschluss-, Gesellen-, Gehilfen-, Handelskammer-, Facharbeiterprüfung)
(z.B. LANDW. FACHARBEITER, EINZELHANDELSKAUFFRAU, KFZ-MECHANIKER)

welcher
Beruf?

☐ ☐ Fachschule (ohne Matura) (z.B. HANDELSCHULE, HAUSWIRTSCHAFTSSCHULE, LANDW. FACHSCHULE,
BA F. ARBEITSLERHERINNEN, KRANKENPFLEGESCHULE)

welche?

☐ ☐ Allgemeinbildende höhere Schule - Oberstufe (mit Matura) (z.B. Gymnasium, Oberstufenrealgymnasium,
wirtschaftskundliches Realgymnasium)

☐ ☐ Kolleg, Abiturientenlehrgang (z.B. HAK KOLLEG, FREMDENVERKEHRSKOLLEG, KOLLEG F.
ELEKTROTECHNIK, KOLLEG F. SOZIALPÄDAGOGIK)

welches?

☐ ☐ Berufsbildende höhere Schule (mit Matura) (z.B. HAK, HTL MASCHINENBAU, HLA F. WIRTSCHAFTLICHE
BERUFE, BA F. KINDERGARTENPÄDAGOGIK)

welche?

☐ ☐ Akademie, Fachhochschule, Hochschule, Universität
(z.B. PÄDAK, SOZIALAKADEMIE, FACHHOCHSCHULE, HOCHSCHULE F. ANGE-
WANDTE KUNST, UNIVERSITÄT F. BODENKULTUR, WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT)

welche?

Studienrichtung, nur Hauptfach (z.B. GERMANISTIK, LEHRAMT MATHEMATIK, ELEKTROTECHNIK, BILD-
HAUEREI, TOURISMUS-FREIZEITWIRTSCHAFT, FERTIGUNGSAUTOMATISIERUNG)

welche?

☐ ☐ Sonstige Ausbildungen (z.B. WERKMEISTERSCHULE, UNIVERSITÄTSLEHRGANG, MEISTERPRÜFUNG,
BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG, BEAMTENAUFSTIEGSPRÜFUNG)

Bitte führen Sie die für Ihre Laufbahn wichtigsten sonstigen Ausbildungen an.

welche?

1.

2.

11 Sie sind (Mehrfachangaben möglich, z.B. in Pension und geringfügig berufstätig):

☒ voll berufstätig (32 und mehr Wochenstunden)

☒ in Teilzeit berufstätig (12 bis 31 Wochenstunden)

☒ geringfügig berufstätig (1 bis 11 Wochenstunden)

Bitte Fragen 12 bis 15 beantworten.

Auch Gewerbetreibende, Landwirte, freiberuflich Tätige, im Familienbetrieb mithelfende Angehörige, Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/innen gelten als berufstätig.

☒ erstmals Arbeit suchend (vorher noch nie berufstätig)

☒ arbeitslos (vorher berufstätig)

☒ in Karenz- oder Mutterschutzurlaub

☒ vorher berufstätig

☒ vorher arbeitslos

Bitte noch Fragen 12 bis 14 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten.

Sollten Sie jedoch auch (geringfügig) berufstätig sein, beantworten Sie bitte für diese derzeitige Berufstätigkeit die Fragen 12 bis 15.

☒ Präsenzdienstler beim Bundesheer, Zivildienstler

Bitte nur noch Fragen 14 und 15 für den Weg zur Kaserne bzw. zum Dienstort beantworten.

☒ Hausfrau, Hausmann

☒ Pension aus eigener Berufstätigkeit

☒ Witwenpension, Witwerpension

Sind Sie zusätzlich berufstätig, weiter bei Frage 12. Sonst danke, keine weiteren Fragen mehr.

☒ Schüler/in, Student/in

☒ Kind ohne derzeitigen Schulbesuch

☒ anderer Lebensunterhalt (z.B. Sozialhilfe, Alimente, Unterstützung durch Verwandte, Pachtzins)

Bitte nur noch Frage 15 über den Weg zur Schule beantworten. Sind Sie zusätzlich berufstätig (z.B. Werkstudent), beantworten Sie bitte Fragen 12 bis 15 für diese Berufstätigkeit. Danke, keine weiteren Fragen mehr.

Sind Sie zusätzlich berufstätig, weiter bei Frage 12. Sonst danke, keine weiteren Fragen mehr.

12 Berufliche Stellung:

Facharbeiter/in ☒ angelernte/r Arbeiter/in ☒ Hilfsarbeiter/in ☒ Lehrling ☒ 1234567890

Angestellte/r od: VB (öff. Dienst) ☒ Beamtin, Beamter ☒ Selbstständige/r ☒ Mithelfende/r im Familienbetrieb ☒ Werkvertragsnehmer/in, freie/r Mitarbeiter/in ☒

13 Genaue Berufsbezeichnung (derzeit ausgeübter Beruf):

Z.B. "BUCHHALTERIN" oder "SCHUHVERKÄUFERIN" - nicht "kaufmännische Angestellte", "VIDEOGERÄTEMONTIERERIN" - nicht "Hilfsarbeiterin", "KANZLEIKRAFT", "ABGABENVERRECHNER", "STRASSENWÄRTER" - nicht "Beamter", "PC-ADMINISTRATOR", "FILMENTWICKLER", "ARBEITSVORBEREITER" - nicht "Technischer Angestellter".

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

14 Arbeitsstätte bzw. Dienststelle, in der Sie arbeiten:

Beispiele: 14.1 MAX MUSTERMANN 14.1 HAUPTSCHULE KIRCHDORF 14.1 ÖBB BAHNHOF TELFS

14.1 Name: 14.2 EINZELHANDEL MIT LEBENSMITTELN 14.2 UNTERRICHTSWESEN 14.2 SCHIENENVERKEHR

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

14.2 Wirtschafts-, Geschäftszweig:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Für Berufstätige und Schüler/innen, Student/inn/en sowie Präsenz- und Zivildienstler:

Bitte blättern Sie um und beantworten Sie abschließend noch Frage 15. Sie werden dort auch bei Pkt. 15.4 um die Eintragung der Adresse Ihrer Arbeitsstätte/Schule gebeten und würden uns durch die zusätzliche Angabe der Telefonnummer helfen, beträchtliche Summen bei der Aufarbeitung der Fragebögen einzusparen. Herzlichen Dank!

1. The first step is to identify the problem or question that needs to be answered. This involves understanding the context and the specific requirements of the task.

ERLÄUTERUNGEN ZUM PERSONENBLATT

Volkszählung am 15. Mai 2001

Republik
Österreich



ALLGEMEINES

Wir bitten Sie, das Personenblatt sorgsam zu behandeln, da es mit einer elektronischen Anlage "gelesen" wird. Aus technischen Gründen sollte es nur entlang der Perforation gefaltet und nur mit schwarzem oder blauem Stift ausgefüllt werden.

Alle Fragen sind nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Für Text- und Zifferangaben verwenden Sie möglichst die auf dem Formular in der Musterzeile angegebene Schreibweise.
- Zutreffende Kästchen sind deutlich anzukreuzen.
- Sollten die Textfelder für eine Eintragung zu kurz sein, hören Sie mit dem letzten Kästchen einfach zu schreiben auf.
- Nicht genau bekannte Angaben sollen besser grob geschätzt als gänzlich weglassen werden.
- Die Fragen 4 bis 10 beantworten Sie bitte für die Situation am 15. Mai 2001. Die Fragen 11 bis 15 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z.B. bei Firmenwechsel) auf den 15. Mai.

ZU EINZELNEN FRAGEN

FRAGE 3:

Es gilt jener Familienstand, dem Sie vor dem Gesetz angehören.

"Verheiratet" kreuzen in aufrechter (nicht geschiedener) Ehe lebende Personen an, auch dann, wenn sie von ihrem Ehepartner getrennt leben.

"Geschieden" kreuzen jene Personen an, die nicht wieder verheiratet sind, unabhängig davon, ob der frühere Ehepartner noch lebt oder nicht.

"Verwitwet" ist anzukreuzen, wenn die aufrechte Ehe durch den Tod des Ehepartners beendet wurde.

FRAGE 4:

Kreuzen Sie bitte jenes Land an, in dem Ihr Geburtsort heute liegt.

FRAGE 5:

Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft tragen "ungeklärt" im Textfeld „anderer Staat" ein.

FRAGE 6:

Geben Sie bitte jene Sprache (auch mehrere Sprachen) an, die Sie gewöhnlich im privaten Bereich (Familie, Verwandte, Freunde usw.) sprechen.

Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben.

Bei Personen, die (noch) nicht sprechen können, wird die in ihrer Familie gesprochene Umgangssprache angeführt.

FRAGE 7:

Um die Zugehörigkeit von Haushaltsmitgliedern zu Familien darstellen zu können, bitten wir um Ankreuzung des Verwandtschaftsverhältnisses zum "Haushaltsvorstand". Als Haushaltsvorstand tragen Sie bitte jenes Haushaltsmitglied ein, welches in der Regel am meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. Bei einigermaßen gleichem Einkommen bleibt es dem Haushalt überlassen, welche Person als Haushaltsvorstand angekreuzt wird.

Bei Haushalten, die nur aus nicht miteinander verwandten Personen bestehen, ist es für die Familien- und Haushaltsstatistik unerheblich, wer als Haushaltsvorstand angekreuzt wird.

Bei Kindern, die in die Ehe oder Lebensgemeinschaft mitgebracht wurden, ist "Tochter/Sohn" anzukreuzen, auch wenn es sich nur um die leiblichen Kinder des Mannes oder der Frau handelt.

FRAGE 8:

Geben Sie bitte an, welcher Kirche bzw. Religionsgesellschaft Sie angehören. Sind Sie nicht sicher, ob eines der Markierungskästchen Ihrem Bekenntnis entspricht, tragen Sie dieses bitte in die Textzeile ein.

FRAGE 9:

Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sind bei dieser Frage nicht mitzuzählen.

FRAGE 10:

Kreuzen Sie bitte alle Schulen an, die Sie entweder derzeit besuchen (10.1) oder bereits abgeschlossen haben (10.2).

Bei Privatschulen ist der vergleichbare Schultyp anzukreuzen.

Zu 10.1, "derzeitiger Schulbesuch": Wer derzeit eine Ausbildung absolviert, kreuzt den entsprechenden Schultyp in der ersten Spalte an. Die Fachrichtung bzw. Studienrichtung ist nicht einzutragen.

Lehrlinge kreuzen hier "Berufsschule, Lehrlingsausbildung" an, auch wenn die Berufsschule selbst bereits abgeschlossen wurde. (ACHTUNG: Lehrlinge gelten als berufstätig und sollen auch die Fragen 11 bis 15 für diese Berufstätigkeit beantworten).

Krankenpflegeschüler/innen kreuzen "Fachschule" an. (ACHTUNG: Diese Personen gelten als berufstätig und sollen auch die Fragen 11 bis 15 für diese Berufstätigkeit beantworten).

Zu 10.2, "abgeschlossene Ausbildung": In der zweiten Spalte sind alle abgeschlossenen Ausbildungen anzukreuzen und - falls erforderlich - die Fachrichtung bzw. Studienrichtung des Hauptfaches einzutragen. Allgemein verständliche Abkürzungen sind möglich (z.B. "LA" für "Lehranstalt" oder "Lehramtsstudium").

Wer mehrere gleichartige Ausbildungen abgeschlossen hat, gibt nur eine Fachrichtung an, und zwar die Fachrichtung jener Ausbildung, die für die weitere Laufbahn wichtiger war.

Lehrlingsausbildung: Diese ist nur dann als abgeschlossen anzukreuzen, wenn die Lehrausbildungsprüfung (Gesellenprüfung) bestanden wurde. Eine abgeschlossene Berufsschule - ohne Lehrausbildungsprüfung - ist nicht anzukreuzen.

FRAGE 11:**Generelle Hinweise:**

Kreuzen Sie bitte alle Kästchen an, die auf Sie zutreffen, und beachten Sie die Hinweise auf weitere Fragen.

Beispiel: Eine Hausfrau mit geringfügiger Berufstätigkeit kreuzt beide Kästchen an. Der Hinweis bei "geringfügig berufstätig" leitet auf die Fragen 12 bis 15 weiter.

Hinweise für einzelne Personengruppen:

Berufstätige: Über 15-jährige Personen, die mindestens 1 Stunde pro Woche gegen Entgelt arbeiten oder im Familienbetrieb mithelfen, gelten als berufstätig.

Wer nur ehrenamtliche Tätigkeiten ausübt, gilt nicht als berufstätig.

Ob Sie voll, in Teilzeit oder geringfügig berufstätig sind, hängt davon ab, wie viele Stunden pro Woche Sie durchschnittlich arbeiten. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, sind die Wochenstunden zusammenzuzählen und das betreffende Kästchen ist anzukreuzen.

Die Fragen 12 bis 15 sind für diese Berufstätigkeit zu beantworten (bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen für die mit der längsten Dauer).

Ausnahmen: Lehrer/innen mit voller Lehrverpflichtung und Richter/innen kreuzen "voll berufstätig" an, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit unter 32 Stunden liegt. Dies gilt auch für Beschäftigte in Betrieben mit "Kurzarbeit".

Arbeitslos: Als arbeitslos gelten über 15-jährige Personen, die vorher berufstätig waren und Arbeit bzw. eine Lehrstelle suchen, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen oder nicht. Saisonarbeitslose (z.B. Kellner, die zwischen Winter- und Sommersaison ohne Beschäftigung sind) gelten als arbeitslos, ausgenommen, sie üben in der Zwischenzeit (in der Zeit um den 15. Mai) einen anderen Beruf aus (z.B. Mithilfe am elterlichen Bauernhof).

Personen in praktischer Berufsausbildung, wie z.B. Lehrlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen, Polizei-, Krankenpflegeschüler/innen, gelten als "voll berufstätig".

Personen in beruflicher Umschulung kreuzen, wenn ihr Arbeitsverhältnis aufrecht ist, oder wenn sie durch die Arbeitsmarktverwaltung krankenversichert sind, das Kästchen "voll berufstätig" an, machen jedoch bei den Fragen 12 bis 15 Angaben über den zuvor ausgeübten Beruf (also nicht: "Arbeitsamt!").

Besucher/innen von Berufsvorbereitungskursen kreuzen "Schüler/in, Student/in" an und beantworten bitte die Frage 10.1 "derzeitiger Schulbesuch" sowie die Frage 15.

Bezieher/innen von Sondernotstandshilfe gelten nicht als arbeitslos und kreuzen "anderer Lebensunterhalt" an.

FRAGEN 12 bis 15:

Personen, die in der Frage 11 eines der drei Kästchen "berufstätig" angekreuzt haben, beantworten die Fragen 12 bis 15 auf jeden Fall - unabhängig von anderen Verweisen - für diese Berufstätigkeit. Bei Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse beantworten Sie bitte die Fragen 12 bis 15 für den Beruf mit der längsten Arbeitszeit. Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Zählung beantworten Sie bitte die Fragen 12 bis 15 für die Situation am 15. Mai 2001.

FRAGE 12:

"Selbständige" (auch freiberuflich tätig) sind Personen, die ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben und

daher in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer/in stehen.

"Mithelfende im Familienbetrieb" sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt mitarbeiten.

"Werkvertragsnehmer/innen, freie Mitarbeiter/innen" sind Personen, die ihre Berufstätigkeit ähnlich wie Selbständige auf eigene Rechnung ausüben.

FRAGE 13:

Bitte wählen Sie eine Bezeichnung, aus der Ihre berufliche Tätigkeit (womöglich auch der Grad der Verantwortung innerhalb des Betriebes) möglichst genau hervorgeht.

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

Datotypistin
Herrenhemdenadjustiererin
Plexiglasschneider
Werkmeister Tauchlackiererei
Filialleiter Einzelhandel
Hochspannungsleitungsmonteur
Hobelmaschinenbediener
Wiss. Forscher Umweltschutz

FRAGE 14:

Bitte geben Sie bei 14.1 den Namen des Betriebes, in dem Sie arbeiten, bei 14.2 dessen Branche möglichst genau an.

Bitte geben Sie in 14.1 den vollständigen Firmennamen (z.B. Robert Müller GmbH) an. Sind Sie Eigentümer/in eines Betriebes ohne förmliche Firmenbezeichnung (z.B. Landwirt), tragen Sie bitte Ihren eigenen Namen in Frage 14.1 ein.

Personen mit mehreren Arbeitgebern tragen jene Firma ein, wo sie die meiste Zeit beschäftigt sind, und beantworten auch die restlichen Fragen dementsprechend.

FRAGE 15:

Durch die Angaben in den Fragen 15.1 bis 15.6 zum Arbeits- bzw. Schulweg können Verkehrsströme dargestellt werden. Wenn Sie sowohl einen Arbeits- als auch einen Schulweg haben, hat der Arbeitsweg Vorrang.

zu 15.1: Wochenpendler tragen hier die Adresse der Unterkunft am Arbeits-/Schulort ein. Treten Sie Ihren Weg sowohl von Ihrem Hauptwohnsitz als auch von einer anderen Unterkunft an, wählen Sie jenen Ort aus, von dem Sie dies öfter tun. Im Zweifelsfall gilt die Situation zum Stichtag.

zu 15.2: Berufstätige, die Telearbeit verrichten und zumindest einmal pro Woche ihre Firma aufsuchen, machen die Pendlerangaben für diesen Arbeitsweg.

zu 15.4: Berufstätige tragen die Adresse ihrer Arbeitsstätte, wo der tägliche Dienst angetreten wird, ein. Es ist also nicht die Anschrift der Firmenleitung anzugeben, sondern z.B. bei Verkaufspersonal die Filiale, bei Lehrer/innen die Schule, an der sie unterrichten (Stammschule).

Personen mit wechselnden Arbeitsorten (z.B. Vertreter) tragen bitte die Adresse jener Arbeitsstätte ein, von der sie bei Bedarf ihre Arbeitseinteilung erhalten.

zu 15.5: Wer tageweise das Verkehrsmittel wechselt, gibt das am häufigsten verwendete an. Im Zweifelsfall ist die Situation zum Stichtag anzuführen.

Fahrgemeinschaften mit wechselndem Fahrer geben die Situation zum Stichtag an.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Zählorgan oder Ihrer Gemeinde (Zählungsstelle)

Umschlagbogen

für eine Gemeinschaftsunterkunft Volkszählung am 15. Mai 2001

Republik
Österreich

Vom Leiter / von der Leiterin der Einrichtung oder einer beauftragten Person auszufüllen !

Bezeichnung (Name) der Einrichtung	
Bezeichnung (Name) der Einrichtung (Fortsetzung)	
Straße bzw. Ortschaft	Hausnummer / Stiege / Stock / Türnummer
Postleitzahl	Gemeinde
Telefonnummer: (für allf. Rückfragen)	Vorwahl Telefonnummer

ART DER EINRICHTUNG

(Bitte kreuzen Sie jenes Kästchen an, das der Art dieser Einrichtung entspricht)

- | | |
|--|--|
| ☒ Internat, Schülerheim, Konvikt
☒ Studentenheim, Kolleg, Priesterseminar
☒ Heim für Krankenpflegeschüler/innen, Heim für Berufstätige in Ausbildung
☒ Heil-, Kur-, Pflegeanstalt, Pflegestation, Sanatorium, private Einrichtung für Pflegebedürftige u.Ä.
☒ Pensionisten-, Senioren-, Altersheim, private Einrichtung zur Altenbetreuung u.Ä.
☒ Einrichtung für Behinderte: z.B. Blindenheim
☒ Sozialpädagogische Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die der Erziehungsgewalt ihrer Eltern nicht unterstehen: z.B. Erziehungsheim | ☒ Einrichtung für Kinder und Jugendliche ohne Eltern: z.B. Kinderdorf
☒ Einrichtung für sozial Bedürftige oder Wohnungslose: z.B. Mutter-Kind-Heim, Obdachlose
☒ Kloster, Orden, Kongregation, Missionshaus, geistliches Pflegepersonal u.Ä.
☒ Kaserne
☒ Justizanstalt (Strafvollzugs-, Sonderanstalt, Gefangenenhaus)
☒ Flüchtlingslager, Flüchtlingsheim
☒ Flüchtlinge in Gasthöfen oder ähnlichen Privatquartieren
☒ Sonstige Anstalt: Kolpinghaus, -heim, Jungarbeiterdorf, Jugendwohnheim u.Ä. |
|--|--|

	am	2001
Unterschrift der auskunftspflichtigen Person		

Von der Gemeinde (vom Zählorgan) auszufüllen:

Gesamtzahl der Personen mit:		Zahl der Wohnungsblätter
Hauptwohnsitz*	Nebenwohnsitz	

*) Muss mit der Anzahl der Personenblätter übereinstimmen.

WAS IST EINE GEMEINSCHAFTSUNTERKUNFT?

Eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine Einrichtung, die der - in der Regel längerfristigen - Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dient. Im Wesentlichen handelt es sich um Internate, Studentenheime, Alten-, Pflegeheime, Klöster, Kasernen, Justizanstalten, Flüchtlingslager und ähnliche Einrichtungen.

WELCHE FORMULARE SIND AUSZUFÜLLEN?

Umschlagbogen: Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung (oder eine beauftragte Person) hat die Vorderseite auszufüllen. Erstreckt sich die Einrichtung über mehrere Gebäude, ist für jedes ein Umschlagbogen auszufüllen, da die in einem Gebäude untergebrachten Personen jeweils als eigene Gemeinschaftsunterkunft gelten.

Namensliste: Hier sind die zur Gemeinschaftsunterkunft gehörenden Personen einzutragen.

Die Namensliste kann auch durch einen Computerausdruck ersetzt werden.

Wohnungsblatt: Gibt es in der Gemeinschaftsunterkunft Wohnungen (Definition siehe Erläuterungen zum Wohnungsblatt), ist für jede dieser Wohnungen ein solches auszufüllen.

Personenblatt: Dieses ist für jede Person, die in dieser Einrichtung ihren Hauptwohnsitz hat, auszufüllen (siehe auch Kap. „Wer ist in die Namensliste einzutragen“).

Gelbe Zählungsliste für einen Haushalt: Diese können ausgeteilt werden, wenn die auskunftspflichtige Person ihre Angaben zum Wohnsitz persönlich machen will (z.B. in einem Studentenheim). In Einrichtungen, in denen die zur Gemeinschaftsunterkunft gehörenden Personen in Wohnungen (Definition siehe Erläuterungen zum Wohnungsblatt) leben, muss in diesen Wohnungen auch eine gelbe Zählungsliste ausgefüllt werden. (z.B. Seniorenheime). Die dazugehörigen Personenblätter und Wohnungsblätter werden in die entsprechende Zählungsliste eingelegt.

Bitte beachten Sie auch unbedingt das Kap. „Abgabe der Erhebungspapiere“ auf der Seite 4 dieses Umschlagbogens.

WER IST IN DIE NAMENSLISTE.....**.....EINZUTRAGEN?**

Personen, die in dieser Einrichtung ihren Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz haben. (Dies gilt auch dann, wenn sie am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind.)

Achtung: Ausnahmen von dieser Regel finden Sie bei den Hinweisen zu den einzelnen Einrichtungen.

Sollten Sie sich bezüglich der Eintragung von Personen (z.B. bei Unklarheiten der Meldesituation) nicht sicher sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Gemeinde (Zählorgan) in Verbindung.

Der für die Aufnahme in die Namensliste entscheidende Zeitpunkt ist 1 Uhr morgens am 15. Mai 2001.

.....NICHT EINZUTRAGEN?

1. Personen, die in der Einrichtung nur vorübergehend untergebracht sind und hier weder mit Hauptwohnsitz noch mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, z.B. Patienten in Krankenhäusern, Kurgäste, Präsenzdienere.

2. Personen, die vor dem 15. Mai 2001, 1 Uhr morgens, gestorben sind oder nach diesem Zeitpunkt geboren wurden.

3. **Betreuungspersonal** gehört nicht zur Gemeinschaftsunterkunft, sondern bildet eigene Privathaushalte (mit gelben Zählungslisten).

WAS IST IN DER NAMENSLISTE ANZUGEBEN?

Anzuführen sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft. Unter "Wohnsitzqualität" ist einer der folgenden Buchstaben einzutragen:

A... bei Personen mit Hauptwohnsitz in der Einrichtung

B... bei Personen mit Nebenwohnsitz in der Einrichtung

ANGABE DES HAUPTWOHNSITZES

Das Wesen einer Volkszählung besteht darin, dass jede in Österreich wohnhafte Person erhoben wird, wobei jedoch Doppelzählungen ausgeschlossen werden müssen. Das Volkszählungsgesetz 1980 idGF sieht zu diesem Zwecke vor, dass jede Person an ihrem Hauptwohnsitz eine entsprechende Eintragung in die Erhebungspapiere vorzunehmen und ein Personenblatt abzugeben hat.

Wir bitten Sie, in einem nächsten Schritt zu prüfen, wer in dieser Einrichtung mit Hauptwohnsitz bzw. nur mit Nebenwohnsitz lebt.

WIE WIRD DER HAUPTWOHNSITZ BESTIMMT?

Der § 1 (6) des Meldegesetzes definiert einen Wohnsitz wie folgt:

„Ein **Wohnsitz** eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen **Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen** zu haben.“

Hat ein Mensch nur einen Wohnsitz, so ist dieser sein Hauptwohnsitz.

Hat ein Mensch mehrere Wohnsitze, so regelt der § 1 (7) des Meldegesetzes (nahezu gleichlautend mit Artikel 6 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) die Bestimmung seines Hauptwohnsitzes wie folgt:

„Der **Hauptwohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum **Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen** zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

Ergänzend enthält das Meldegesetz noch folgende Erläuterungen:

Für den „**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Für jede in der Namensliste bzw. Zählungsliste angeführte Person ist unter Anwendung dieser Definitionen bzw. Erläuterungen festzulegen, ob sie hier ihren Hauptwohnsitz oder nur einen Nebenwohnsitz hat.

Bei Vorliegen eines **Hauptwohnsitzes** ist in der Namensliste unter "Wohnsitzqualität" ein „A“ einzutragen und ein Personenblatt auszufüllen. (Wird auch eine gelbe Zählungsliste angelegt, ist dort zusätzlich das Kästchen "3a" anzukreuzen.)

Bei Vorliegen eines **Nebenwohnsitzes**¹⁾ ist in der Namensliste ein „B“ einzutragen. (Wird auch eine gelbe Zählungsliste angelegt, ist dort zusätzlich das Kästchen "3b" anzukreuzen.)

¹⁾Neben einem Hauptwohnsitz kann auch noch ein weiterer Wohnsitz vorliegen (allenfalls auch mehrere weitere Wohnsitz). Der Einfachheit halber wird ein solcher Wohnsitz als "Nebenwohnsitz" bezeichnet.

GENERELLE HINWEISE ZUM PERSONENBLATT

Die Frage 7 ist so zu beantworten:

- Familien: Ein Elternteil kreuzt „Haushaltsvorstand“, der andere „Ehefrau, -mann des HV“ an, die Kinder „Tochter, Sohn“.
- Ehepaare/Lebensgemeinschaft: Ein Partner kreuzt „Haushaltsvorstand“ an, der andere „Ehefrau, -mann des HV“, bzw. „Lebensgefährtin, -gefährte des HV“.
- Personen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen, kreuzen „nicht verwandt“ an.

NÄHERE HINWEISE ZU DEN EINZELNEN EINRICHTUNGEN:

Einrichtungen für Schüler

Dazu gehören z.B.: Internat, Schülerheim, Konvikt (auch theologisches).

In die Namensliste sind nur jene Bewohner einzutragen, die mit Hauptwohnsitz oder mit Nebenwohnsitz in dieser Einrichtung **behördlich gemeldet** sind.

Einrichtungen für Studenten

Dazu gehören z.B.: Studentenheim, Kolleg (auch theologisches), Priesterseminar.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen.

In solchen Einrichtungen werden in der Regel die Bewohner selbst die Erhebungspapiere (gelbe Zählungsliste, allenfalls Personenblatt, allenfalls Wohnungsblatt) ausfüllen.

Einrichtungen für Berufstätige in Ausbildung

Dazu gehören z.B.: Wohnheim einer Krankenpflegeschule, Gendarmerieschule.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen; Gendarmerie- und Polizeischüler allerdings nur dann, wenn sie in dieser Einrichtung **behördlich gemeldet** sind.

Einrichtungen für Pflegebedürftige und Kranke

Dazu gehören z.B.: Heil-, Kur-, Kranken-, Pflegeanstalt, -heim, -station, Spital, Hospiz, Sanatorium, Reha-Zentrum, private Einrichtung für Pflegebedürftige.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen.

Ausnahme: Spitalspatienten, Kurgäste u.Ä., die hier nur vorübergehend untergebracht sind. Sie sind nur dann in die Namensliste einzutragen, wenn sie ihren privaten Hauptwohnsitz angegeben haben.

Einrichtungen für Senioren und Pensionisten

Dazu gehören z.B.: Pensionisten-, Alters-, Befagten-, Versorgungsheim, Greisenasyl, Seniorenheim, -pension, -residenz, -hotel, private Einrichtung zur Altenbetreuung.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen.

Bewohner solcher Einrichtungen werden in der Regel dort ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern Bewohner in Wohnungen (nach der Definition in den Erläuterungen zum Wohnungsblatt) untergebracht sind, sind auch gelbe Zählungslisten und Wohnungsblätter auszufüllen.

Einrichtungen für Behinderte

Dazu gehören z.B.: Behinderten-, Blindenheim, -institut, Lebenshilfe-Wohngruppe, Beschützte Werkstätte, Berufsvorbereitungshaus.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen.

Bewohner solcher Einrichtungen werden in der Regel dort ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern Bewohner in Wohnungen (nach der Definition in den Erläuterungen zum Wohnungsblatt) untergebracht sind, sind auch gelbe Zählungslisten und Wohnungsblätter auszufüllen.

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

..... die **der Erziehungsgewalt ihrer Eltern** auch vorübergehend **nicht unterstehen**. Dazu gehören sozialpädagogische Einrichtungen wie z.B.: Erziehungs-, Fürsorgeheim.

..... **ohne Eltern**. Dazu gehören z.B.: Waisenhaus, -heim, Kinderdorf.

Alle Kinder und Jugendlichen sind in die Namensliste einzutragen.

Kinderdorf-Familien: Für jede Familie ist eine eigene gelbe Zählungsliste anzulegen. In Frage 7 des Personenblattes kreuzt die Kinderdorf-Mutter „Haushaltsvorstand“ an, die Kinder „Tochter, Sohn“.

Einrichtungen für sozial Bedürftige oder Wohnungslose

Dazu gehören z.B.: Fürsorge-, Mutter-Kind-Heim, Frauenhaus, Städtische Herberge, Sozialhilfeheim, -zentrum, Haus der offenen Tür, Obdachlosen-, Ledigenheim, Bewährungshilfe.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen.

Obdachlose ohne festen Wohnsitz sind dort zu zählen, wo sie sich überwiegend aufhalten.

Für die Zählung von Obdachlosen, die sich üblicherweise in keiner Unterkunft aufhalten, ist die Gemeinde verantwortlich. Als „Wohnort“ gilt der Ort, an dem die Zählung durchgeführt wurde (z.B. das Gemeindeamt).

Einrichtungen für Ordensangehörige

Dazu gehören z.B.: Kloster, Orden, Kongregation, Mis-

sionshaus, geistliches Pflegepersonal, Mutterhaus, Noviziat, Provinzialat.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen.

Ist dem Kloster etc. eine andere Einrichtung, wie z.B. ein Pflegeheim, angeschlossen, ist für die Bewohner dieser anderen Einrichtung ein eigener Umschlagbogen mit dazugehöriger Namensliste auszufüllen.

Hinweise zum Personenblatt: Ordensangehörige mit einem weltlichen Beruf (wie z.B. Krankenpfleger oder Lehrerin) beantworten die Fragen 12 bis 15 für diesen Beruf. Ansonsten sind Angaben zum geistlichen Beruf (z.B. Nonne, Mönch) zu machen.

Kasernen

Es sind nur jene Angehörigen des Bundesheeres (z.B. Präsenzdienere) in die Namensliste einzutragen, die ihre bisherige Unterkunft aufgegeben haben und daher ihren Hauptwohnsitz in der Kaserne haben. Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Kaserne haben, sind nicht einzutragen.

Einrichtungen für Strafgefangene

Dazu gehören: Justiz-, Strafvollzugs-, Sonderanstalt, Gefangenenhaus.

Es sind nur jene Personen in die Namensliste einzutragen, die ihren Hauptwohnsitz in der Anstalt haben. Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben, sind nicht einzutragen.

Einrichtungen für Flüchtlinge

Dieser Personenkreis umfasst:

1. Fremde, die in Bundesbetreuung stehen, Unterkunft in einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft haben und daher nach § 2 Abs. 2 Z 5 des Meldegesetzes 1991 idGF von der Meldepflicht ausgenommen sind.
2. Alle Flüchtlinge, die bereits mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Flüchtlinge sind grundsätzlich dort zu zählen, wo sie auch tatsächlich leben.

Flüchtlingslager, Flüchtlingsheim

Es sind nur jene Personen in die Namensliste einzutragen, die im Lager bzw. Heim auch leben. Für jede Person ist auch ein Personenblatt auszufüllen.

Flüchtlinge in Privatquartieren (Gasthöfen o.Ä.)

Alle Personen sind in die Namensliste einzutragen. Für jede Familie ist eine eigene gelbe Zählungsliste und für jede Person ein Personenblatt anzulegen.

Die Frage 7 ist so zu beantworten:

- Familien: Ein Elternteil kreuzt „Haushaltsvorstand“, der andere „Ehefrau, -mann des HV“ an, die Kinder „Tochter, Sohn“.
- Ehepaare/Lebensgemeinschaft: Ein Partner kreuzt „Haushaltsvorstand“ an, der andere „Ehefrau, -mann des HV“, bzw. „Lebensgefährtin, -gefährte des HV“.
- Personen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen, kreuzen „nicht verwandt“ an.

Sonstige Anstalten

Dazu gehören z.B.: Kolpinghaus, -heim, Jungarbeiterdorf, Jugendwohnheim, Umschulungsheim, soziale Anstalt ohne Fürsorge und Pflege.

Alle Bewohner sind in die Namensliste einzutragen.

ABGABE DER ERHEBUNGSPAPIERE

Die Erhebungspapiere sind wie folgt zu reihen:

Das Gebäudeblatt wird **vor** den Umschlagbogen gelegt. Reihenfolge **innerhalb** des Umschlagbogens:

1. Namensliste
2. Personenblätter ohne gelbe Zählungsliste
3. Gelbe Zählungslisten mit jeweils dazugehörigen Personenblättern, gegebenenfalls Wohnungsblätter inliegend
4. Wohnungsblätter von allenfalls leerstehenden Wohnungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft

Gelbe Zählungslisten für **Personal** (Achtung: Personal ist nicht in die Namensliste einzutragen) dürfen nicht in den rosa Umschlagbogen eingelegt werden, sondern sind außerhalb des Umschlagbogens anzuschließen.

ALLGEMEINES

- Wir bitten Sie, die Erhebungspapiere vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen.
- Die Eintragungen in der Namensliste bzw. in die Zählungsliste dienen der vollständigen Erfassung aller in dieser Unterkunft lebenden Personen. Darüber hinaus ist anzugeben, ob die Personen hier ihren Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz haben. Für die statistische Auswertung der Volkszählung werden nur die Personenblätter herangezogen.
- Nach § 3 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1980 idGF besteht die Verpflichtung, die Erhebungspapiere nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu auszufüllen. Die Angaben unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 des Volkszählungsgesetzes 1980 idGF und dürfen **nur für statistische Zwecke** verwendet werden.
- Haben Sie zuwenig Erhebungsblätter bekommen, beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von Ihrer Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei Ihrer Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit

STATISTIK ÖSTERREICH
Bundesanstalt öffentlichen Rechts

NAMENSLISTE

zur Gemeinschaftsunterkunft

Volkszählung am 15. Mai 2001

Republik
Österreich

Bezeichnung (Name) der Einrichtung

Bezeichnung (Name) der Einrichtung (Fortsetzung)

Straße bzw. Ortschaft

Hausnummer / Stiege / Stock / Türnummer

Postleitzahl

Gemeinde

Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wohnsitz- qualität (A oder B)	Staats- bürger- schaft

[illegible]

[illegible]

[illegible]